



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER AMTSCHIEF

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die
öffentlichen und freien Träger der Kinder-
und Jugendhilfe in Baden-Württemberg

Datum 02.03.2022
Name Jan Leipold
Durchwahl 0711/123-3705
Aktenzeichen 23-1443.1/1
(Bitte bei Antwort angeben)

An die
Gesundheitsämter in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Den kommunalen Landesverbänden in Ba-
den-Württemberg

☛ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die einrichtungsbezogene Impfpflicht
nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem heutigen Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration als oberste Landesjugend- und Landesgesundheitsbehörde folgende Festlegung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des § 20a IfSG in Bezug auf die teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg und die diesbezüglichen Aufgaben der Jugendämter und des Landesjugendamts getroffen wurde.

Nachfolgende Einrichtungen und Unternehmen unterfallen für den Bereich des Landes Baden-Württemberg **nicht** dem Anwendungsbereich des §20a IfSG:

- Grundsätzlich alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg, auch wenn vereinzelt Menschen mit Behinderung in diesen betreut

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3992 · poststelle@sm.bwl.de

☏ Stadtmittre · ☑ Charlottenplatz · ☎ Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



werden (Mischeinrichtungen aufgrund der Betriebserlaubnis und tatsächlicher Belegung).

- Einrichtungen und Unternehmen nach § 35a SGB VIII, in denen Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung erbracht werden.
- Dies gilt auch für diejenigen Aufgaben der Jugendämter und des Landesjugendamts, die nicht im Rahmen der Frühen Hilfen wahrgenommen werden.

Wenn allerdings Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe direkt an eine Einrichtung, die der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG unterfallen, angegliedert sind und es sich um eine juristische Person und damit eine Einrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 IfSG handelt, unterfallen diese der einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemäß § 20a IfSG.

Auf Grundlage dieser Festlegung sind die öffentlichen und freien Träger von Einrichtungen und das Landesjugendamt von der verpflichtenden Frist zur Meldung von möglicherweise nicht geimpften Beschäftigten an die Gesundheitsämter ausgenommen.

Die Gesundheitsämter bitte ich, dies bei ihrer Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 20a IfSG zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. (apl.) Dr. Uwe Lahl